

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 19. December 1870.

Ankauf des Melkerplatzes und Canalanlage auf der St. Stephani- kirchenweide.

Die Deputation für die Häfen und Eisenbahnen hat in Folge des ihr zugegangenen Auftrags den beifolgenden Bericht abgestattet, mit dessen Vorschlägen der Senat einverstanden ist. Indem er daher die Bürgerschaft auffordert über seinen Antrag vom 7. vor. Mts. nunmehr ihre Erklärung abzugeben, ersucht er dieselbe, schon jetzt über die in der Anlage II des Deputationsberichts bezeichneten Grundstücke die Expropriationspflicht auszusprechen.

Anlage nebst
2 Unter-Anlagen
(eine Zeichnung).

Anlage
zur Mittheilung des Senats
vom 19. December 1870.

Bericht der Deputation für die Häfen und Eisenbahnen, den Ankauf des Melkerplatzes und eine Canalanlage auf der Stephani- Kirchenweide betreffend.

Während der letzten Jahre ist mehr und mehr die Besorgniß hervorgetreten, daß bei der Zunahme des bremischen Handels der Mangel an geeigneten, zumal mit der Eisenbahn in Verbindung stehenden Landungs- und Lagerungs-Plätzen sehr fühlbar werden dürfte. Zur Begegnung eines solchen Erfordernisses wurden daher die der Stadtseite zugekehrten Ufer des Sicherheitshafens und demnächst des Stadtgrabens zwischen dem Hohen- und dem Buntenthore ins Auge gefaßt und zunächst die Strecke zwischen der Eisenbahn und Schörling's Mühle zur Landung, Verladung per Eisenbahn, und zur Lagerung von Holz und andern schweren und zollfreien Massengütern eingerichtet. Es ist bekannt, aus welchen Gründen die zu diesem Behufe getroffenen Einrichtungen bis jetzt nicht zu ihrer vollen Entwicklung gediehen sind; diese dürfte aber eintreten, sobald für eine genügende Austiefung des Sicherheitshafens und seiner Eingänge gesorgt worden, damit beladene Schiffe zu allen Zeiten die Landungsplätze erreichen können, und sobald gesicherte friedliche Verhältnisse in Europa und Westindien das Eintreffen größerer Zufuhren von Holz gestatten werden. Treten diese Verhältnisse aber ein, so darf wohl als sehr wahrscheinlich angenommen werden, daß auch die noch nicht zur Verwendung gekommenen Ufer und Plätze am Sicherheitshafen zu gleichem Zwecke in Anspruch genommen werden, so daß für die Landung und temporäre Lagerung anderer Kaufmannsgüter sich am Sicherheitshafen kein Raum finden werde. Es kommt hinzu, daß große Wasserflächen für das Lagern von Holzflößen nicht entbehrt werden können, und daß für diese der Sicherheitshafen, der neue Canal im Boltmershaufener Werder und vielleicht demnächst der Stadtgraben zwischen den beiden neustädtischen Thoren, unter Freilassung einer Durchfahrt für die Schifffahrt zum Zweck der Landung und Abholung von Massengütern, sich ganz vorzüglich eignen.

Wenn man dieses als die Bestimmung der genannten Wasserflächen und Uferräume bezeichnet, und bis auf Weiteres den Sicherheitshafen während des

Winters den in Bremen überwinternden Schiffen in bisheriger Weise überweist, so liegt der Gedanke nahe, daß bei weiterer Zunahme unseres Handels dem Mangel an Landungsplätzen und Raum zur Erbauung von Packhäusern nicht abgeholfen sei.

Erwägt man aber, daß in wenigen Jahren neue Eisenbahnen nach dem Osten und Westen dem bremischen Handel bisher wenig benutzte Handelsgebiete eröffnen werden, und daß alsdann, bei Vorherrschen friedlicher Zustände, Handel und Schifffahrt unfehlbar einen bedeutenden Aufschwung nehmen müssen, so wird dann die Sorge um Landungs- und Lagerungsplätze auf das Entschiedenste hervortreten.

Die Deputation kann daher die Mittheilung des Senats vom 7. November nur freudig begrüßen, weil sich dadurch die Aussicht eröffnet, eintretenden Falls auf der St. Stephani-Kirchenweide eine Hafenanlage in einer Länge von 6500 bis 7000 Fuß und in einer Breite von 200 bis 250 Fuß errichten zu können. Wenn es auch noch nicht an der Zeit ist, sich mit Prüfung der Specialitäten dieser Anlage zu beschäftigen, so hat doch die Deputation die Ueberzeugung gewonnen, daß in der projectirten Weise sich eine vorzügliche und sehr geräumige Hafenanlage wird herstellen lassen. Die etwas gekrümmte Lage des „Canals“, der aber eigentlich in seiner ganzen Länge als Hafen zu betrachten sein dürfte, ist zwar nicht erwünscht; sie findet aber ihre Begründung in dem Umstande, daß sie wegen der niedrigen Lage des Bodens gewählt ist, und daß eine Begradigung über hohes Land führen müßte, dessen Ausgrabung sehr bedeutende Mehrkosten erfordern würde. Die Krümmung ist auch so unbedeutend, daß sie in der Wirklichkeit kaum bemerkt werden dürfte. Die dem Staate an der Ostseite des „Canals“ zufallenden, respective verbleibenden Grundstücke werden das Mittel darbieten, den Kostenaufwand in einer Weise zu ermäßigen, daß die Kosten der Anlage dieser Hafenanstalt die Finanzkräfte des Staats nicht in dem Maße in Anspruch nehmen werden, als es auf den ersten Blick der Fall zu sein scheint. Die Deputation findet demnach bei dem vorgelegten Abkommen mit der Stephani-Kirchengemeinde Nichts zu erinnern und kann dessen Genehmigung nur empfehlen.

Sie kann dieses um so mehr, als der Staat keineswegs an die Ausführung des Hafenprojectes gebunden ist, so daß, wenn die Umstände sich ungünstig gestalten sollten, man die Inangriffnahme des Hafens wird ablehnen oder vertagen können.

Nur in einem Punkte giebt die Deputation einen Vorbehalt anheim. Bei dem Projecte ist angenommen, daß der „Hafen“ in einem Theile des Melkerplatzes angelegt werde. Sie hält es für möglich, wenn nicht für wahrscheinlich, daß bei demnächstiger Bearbeitung des Projectes sich ergeben werde, daß die Schienengleise sich besser an den Hafen und Canal anschließen, wenn der Erstere nicht auf dem Melkerplatze angelegt wird, sondern etwa gleich außerhalb desselben, jedoch auf der im Project angenommenen Stelle seinen Anfang nehme. Die Curven der Schienen würden dann angemessener gezogen und der werthvolle Platz weniger zerstückelt werden. Es mag das der Zukunft füglich überlassen werden, es will jedoch der Deputation zweckmäßig erscheinen, daß bei Abschluß des Contractes mit der Stephani Gemeinde dem Staate das Recht vorbehalten bleibe, nach seinem Ermessen

„den Hafen nicht auf dem Melkerplatze zu errichten, sondern denselben außerhalb des Melkerplatzes, jedoch in dessen unmittelbarer Nähe und im Uebrigen auf der im Projecte angegebenen Stelle herstellen zu lassen.“

Unter dieser Bevormbung, welche übrigens für die St. Stephani Gemeinde nicht mit einem Nachtheile verbunden sein kann, empfiehlt die Deputation die Zustimmung zu dem Antrage des Senats vom 7. Novbr. d. J., indem sie die mit der St. Stephani Gemeinde abgeschlossene Punctation für sehr klar und dem Interesse des Staats entsprechend erachtet. Sie stellt demgemäß anheim, die Finanzdeputation mit dem Abschlusse des Contracts und die Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke mit der temporären Nutzbarmachung des Melkerplatzes zu beauftragen.

Mag demnächst zu den projectirten Canal- und Hafenanlagen geschritten werden oder nicht, so wird stets der von der Stephani Gemeinde zu erwerbende Platz zur Erweiterung der Stadt und zur Anlage eines öffentlichen Platzes nebst den zugehörigen Straßen verwendet werden müssen und hierdurch einem wesentlichen öffentlichen Interesse, welches insbesondere in Betreff des fraglichen Stadttheils begründet erscheint, genügt werden.

Eine dera
angemessenen Ver
Gemeinde vorbeha
ist daher schon je
und den zur St
Gutachten der
mäßigsten durch
der Keeserbahn
stücke von J. G.
zeichneten Nichtm

Es dürfte
sein, die dazu er
würde, daß die
Sie hält daher
Keeserbahn bele
Nr. 35 A, jowe
Sie beantragt
und legt in G
zum Besten öff
chem der Raum
der beteiligten

Die D
Zugänglichkeit
der erwähnten
Bremen,

Unt
zur Anlage des
vom 1

Verzei
Antrage der
Expropriations

Bremen

Eine derartige Verwendung des Melkerplatzes ist aber ohne Herstellung einer angemessenen Verbindungsstraße, welche auch in der Vereinbarung mit der Stephani Gemeinde vorbehalten ist, nicht möglich. Um den Melkerplatz zugänglich zu machen, ist daher schon jetzt absolut erforderlich, die Verbindung desselben mit der Vorstadt und den zur Stadt führenden Verkehrswegen sofort in's Auge zu fassen. Nach dem Gutachten der zu Rath gezogenen Techniker wird eine solche Verbindung am zweckmäßigsten durch eine Straße, welche in der Breite von 90 Fuß von der Straße an der Keperbahn nach dem Melkerplatz anzulegen und die daselbst liegenden Grundstücke von J. E. Flügger und Johann Gaetjen in der auf beiliegendem Risse bezeichneten Richtung durchschneiden würde, herzustellen sein.

Unter-Anlage I.

Es dürfte daher nach Ansicht der Deputation, um so mehr dringend geboten sein, die dazu erforderlichen Grundstücke zu sichern, weil sonst Gefahr vorhanden sein würde, daß die Zugänglichkeit des Melkerplatzes in Kurzem gänzlich verbaut werde. Sie hält daher dafür, daß die zwischen dem Melkerplatz und der Straße an der Keperbahn belegenen Grundstücke von J. E. Flügger Nr. 34 und Joh. Gaetjen Nr. 35 A, soweit sie zu gedachter Straßenanlage erforderlich sind, anzukaufen seien. Sie beantragt daher über diese Grundstücke die Expropriationspflicht auszusprechen und legt in Gemäßheit des §. 3 der Verordnung wegen Abtretung des Eigenthums zum Besten öffentlicher Anstalten vom 7/14. Juni 1845 einen Grundriß, auf welchem der Raum für die Straßenanlage mit Grün bezeichnet ist, und ein Verzeichniß der betheiligten Grundeigenthümer bei.

Unter-Anlage II.

Die Deputation wiederholt, daß die Benutzung des Melkerplatzes von dessen Zugänglichkeit abhängt, und daß sie daher empfehlen muß, ihren Antrag auf Ankauf der erwähnten Grundstücke zu genehmigen.

Bremen, den 16. December 1870.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

(gez.) Dufwisch.

(gez.) H. H. Schröder.

Unter-Anlage II

zur Anlage der Mittheilung des Senats
vom 19. December 1870.

Verzeichniß der Grundeigenthümer, deren Grundstücke theilweise nach dem Antrage der Deputation für Häfen und Eisenbahnen vom 16. December 1870 der Expropriationspflicht zu unterstellen sind:

J. E. Flügger an der Keperbahn Nr. 34.

Joh. Gaetjen " " do. Nr. 35 A.

(Der Letztere wohnt daselbst Nr. 36.)

Bremen, den 16. December 1870.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

(gez.) Dufwisch.

(gez.) H. H. Schröder.

1. Ankauf des

Die Bürg
einverstanden, in
Stephanigemeinde
nur insoweit als
vom 16. Decem

„de
auf
im

staatsseitig aus

Die Bi

Erlaß der Sta
förmlichen Vert
zahlung des Ka
beauftragt fern
Nutzbermadung

Den A

Grundstücken
Bericht, nament
platzes mit dem
mit dem Beserb

Die Bi
Bremerhaven b
die Deputation
lichen Interesse

Mitthe

Revision

Indem de
schaft vorgelegten
und somit dafür
anlaßt ihn der A
schaft die inzwischen
den Unterstützung
abgeänderte Fassi

Diesemman
Gemeinde angehö